



Pumptrack Verein Volketswil

Statuten

15. Februar 2022

Präambel

Bei den Funktionsbezeichnungen wird der Einfachheit halber jeweils nur die weibliche Form geführt. Sie gelten sinngemäss für alle Geschlechter.

1. Allgemeines

Grundsätzliches

Art. 1

- 1) Unter dem Namen Pumptrack Verein Volketswil (PV Volketswil, PVV) besteht ein Verein gemäss Art. 60ff ZGB.
- 2) Der Sitz des PV Volketswil ist in Volketswil.
- 3) Der PVV kann bei der Verfolgung seiner Ziele mit ähnlich gesinnten Organisationen zusammenarbeiten oder sich zusammenschliessen.

Zweck

Art. 2

Der Pumptrack Verein Volketswil vereinigt Personen und Organisationen, die sich für einen Pumptrack in Volketswil, dessen Unterhalt und dessen sachgerechter Nutzung einsetzen möchten.

2. Mitgliedschaft

Arten der Mitgliedschaft

Art. 3

Der Pumptrack Verein Volketswil kennt folgende Arten der Mitgliedschaft:

- a. Mitglied
- b. Jugendmitglieder
- c. Mitgliedschaft juristischer Personen

Mitglieder

Art. 4

Mitglied des PV Volketswil kann jede natürliche Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat und die Statuten und Grundsätze des PVV anerkennt.

Jugendmitglieder

Art. 5

- 1) Jugendmitglied des PV Volketswil kann jede natürliche Person werden, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat und die Statuten und Grundsätze des PVV anerkennt.
- 2) Bei Vollenden des 18. Lebensjahres wird eine Jugendmitgliedschaft automatisch in eine Mitgliedschaft überführt.

Mitgliedschaften juristischer
Personen

Art. 6

- 1) Mitglied des PV Volketswil kann jede juristische Person werden, die die Statuten und Grundsätze anerkennt.
- 2) Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme von juristischen Personen. Sollte eine Aufnahme nicht erfolgen, bezieht der Vorstand schriftlich Stellung.

Erwerb der Mitgliedschaft

Art. 7

- 1) Der Beitritt zum PV Volketswil kann jederzeit erfolgen.
- 2) Ein Antrag auf Mitgliedschaft wird schriftlich an den Vorstand gerichtet.

Erlöschen der Mitgliedschaft

Art. 8

- 1) Die Mitgliedschaft erlischt durch:
 - a. Schriftliche Austrittserklärung (jederzeit möglich)
 - b. Ausschluss
 - c. Auflösung des Vereins

d. Tod

- 2) Die Austrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand zu richten.
- 3) Mitglieder können bei grober Verletzung der Statuten oder Vereinsgrundsätzen aus dem Verein ausgeschlossen werden. Der Ausschluss erfolgt durch einen Vorstandsentscheid nach Anhörung der betroffenen Person, wenn 2/3 der Vorstandsmitglieder zustimmen. Der Entscheid kann innert 30 Tagen ab der Eröffnung schriftlich an die Generalversammlung weitergezogen werden. Die Generalversammlung entscheidet nach Anhörung der Person endgültig über deren Ausschluss. Der Entscheid wird wirksam, wenn 2/3 der anwesenden Mitglieder zustimmen.
- 4) Der Mitgliederbeitrag ausscheidender Mitglieder für das angebrochene Kalenderjahr ist vollumfänglich zu entrichten.

3. Organe und Aufgaben

Organe

Art. 9

- 1) Die Organe des Pumptrack Vereins Volketswil sind:
 - a. Generalversammlung
 - b. Vorstand
 - c. Revisionsstelle
- 2) Die Mitgliedschaft in den Organen des PV Volketswil setzt die Mitgliedschaft im PVV voraus, sofern nicht diese Statuten oder das Gesetz eine andere Lösung trifft.

Generalversammlung

Art. 10

- 1) Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Pumptrack Vereines Volketswil.
- 2) Die Generalversammlung wird vom Vorstand bei Bedarf, mindestens aber einmal pro Jahr einberufen.
- 3) Eine Generalversammlung kann vom Vorstand oder von 1/5 der Vereinsmitglieder einberufen werden.
- 4) Die Mitglieder werden mindestens 14 Tage vor der Versammlung eingeladen. Die Einladung erfolgt grundsätzlich elektronisch.
- 5) Mitglieder haben das Recht, Anträge an die Generalversammlung zu stellen. Diese sind mindestens 10 Tage vor der Versammlung schriftlich an das Präsidium zu richten. Verspätete Anträge können behandelt werden, sofern 2/3 der anwesenden Mitglieder zustimmen.
- 6) Die Generalversammlung wird von der Präsidentin oder deren Vertretung geleitet.
- 7) Weitere Gäste können an die Generalversammlung ohne Stimm- und Antragsrecht eingeladen werden.

Aufgaben der Generalversammlung

Art. 11

- 1) Die Generalversammlung hat folgende nicht entziehbare Kompetenzen
 - a. Wahl der Präsidentin und der Mitglieder des Vorstands
 - b. Wahl der Revisionsstelle
 - c. Abnahme der Jahresrechnung und des Jahresberichtes
 - d. Annahme und Änderung der Statuten
 - e. Abnahme des jährlichen Voranschlages
 - f. Festlegen der Mitgliederbeiträge und allfälliger weiterer Sonderbeiträge

- g. Behandlung von Rekursen von aus dem Verein ausgeschlossenen Mitglieder gegen entsprechende Entscheide des Vorstandes
- h. Auflösung des Pumptrack Vereins Volketswil
- 2) Der Generalversammlung können weitere Kompetenzen übertragen werden, sofern nicht diese Statuten oder das Gesetz eine andere Lösung treffen.

Wahlen und Abstimmungen
an der Generalversammlung

Art. 12

- 1) Jedes Mitglied besitzt ein Stimm- und Antragsrecht an der Generalversammlung.
- 2) Juristische Personen, die Passivmitglied im PVV sind, können eine Delegierte mit Stimm- und Antragsrecht an die Generalversammlung entsenden. Eine natürliche Person, die Mitglied im PV Volketswil ist, darf neben ihrer eigenen Stimme maximal eine Delegiertenstimme einer juristischen Person wahrnehmen.
- 3) Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen, sofern nicht 1/3 der anwesenden Mitglieder eine geheime Abstimmung oder Wahl verlangt.
- 4) Die Beschlüsse erfolgen mit absoluter Mehrheit der massgeblichen Stimmen, sofern nicht diese Statuten oder das Gesetz eine andere Lösung treffen.

Vorstand

Art. 13

- 1) Der Vorstand besteht aus mindestens 3 Mitgliedern und setzt sich folgendermassen zusammen:
 - a. Präsidentin
 - b. Vize-Präsidentin
 - c. Kassier
 - d. Weitere Mitglieder
- 2) Delegierte einer juristischen Person, die selbst nicht Mitglied im PV Volketswil sind, sind nicht für ein Vorstandsamt wählbar.
- 3) Die Mitglieder des Vorstands konstituieren sich mit Ausnahme der Präsidentin selbständig.
- 4) Die Mitglieder des Vorstands werden durch die Generalversammlung für 1 Jahr gewählt.
- 5) Der Vorstand tritt unter der Leitung der Präsidentin oder deren Vertretung regelmässig zusammen. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sind.
- 6) Die Einladung erfolgt elektronisch durch die Präsidentin.
- 7) Entsteht in einer Amtsperiode eine Vakanz, so kann der Vorstand ein neues Mitglied ernennen, sofern 2/3 der verbleibenden Vorstandsmitglieder zustimmen.

Aufgaben des Vorstands

Art. 14

- 1) Der Vorstand ist das leitende und ausführende Organ des Pumptrack Vereins Volketswil.
- 2) Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a. Einsatz für den Pumptrack Volketswil
 - b. Organisation von Vereinsanlässen oder Anlässen auf dem Pumptrack Volketswil
 - c. Ausschluss von Mitgliedern
 - d. Beschluss des Voranschlages zuhanden der Mitgliederversammlung

- e. Entsendung von Vertreterinnen in verwandte Organisationen
- f. Vollzug der Beschlüsse der Generalversammlung
- 3) Der Vorstand erledigt sämtliche Aufgaben und hat sämtliche Kompetenzen, sofern sie nicht durch diese Statuten oder das Gesetz an ein anderes Organ übertragen wurden.

Abstimmungen im Vorstand

Art. 15

Abstimmungen im Vorstand erfolgen gemäss den Regeln der Generalversammlung.

Präsidentin

Art. 16

- 1) Die Präsidentin wird von der Generalversammlung gewählt.
- 2) Die Präsidentin hat insbesondere die folgenden Aufgaben:
 - a. Vertretung des PV Volketswil gegenüber Dritten
 - b. Pflege der Beziehungen zu Medien, Behörden, zu Firmen und Verbänden
 - c. Koordination der Vereinsarbeit
 - d. Führung der laufenden Geschäfte
 - e. Administrative Führung des Vereins
 - f. Führung der Generalversammlung
 - g. Führung der Sitzungen des Vorstands
 - h. Vollzug der Beschlüsse des Vorstands

Revisionsstelle

Art. 17

- 1) Die Revisionsstelle besteht aus einer oder zwei Personen. Diese müssen nicht Mitglieder des PVV sein. Mitglieder des Vorstandes dürfen nicht als Revisorinnen gewählt werden.
- 2) Sie prüft die Jahresrechnung des PV Volketswil und stellt der Generalversammlung schriftlich Antrag.
- 3) Mit der Prüfung der Jahresrechnung können auch Externe beauftragt werden.

Protokollführung

Art. 18

- 1) Über die Sitzungen sämtlicher Organe wird mindestens ein Beschlussprotokoll geführt.
- 2) Die Protokolle stehen den Mitgliedern des PV Volketswil auf Anfrage an die Präsidentin zur Verfügung.

4. Finanzen

Finanzen

Art. 19

- 1) Der Verein finanziert seine Aufwände mit:
 - a. Mitgliederbeiträgen
 - b. Freiwilligen Beiträgen und Spenden
- 2) Das Geschäftsjahr bezieht sich auf das Kalenderjahr.

Mitgliederbeiträge

Art. 20

- 1) Die Generalversammlung legt zusammen mit dem Voranschlag die Höhe der Mitgliederbeiträge fest.
- 2) Für die unterschiedlichen Mitgliedschaften können unterschiedliche Jahresbeiträge festgelegt werden.
- 3) Für juristische Personen können abweichende Mitgliederbeiträge

festgelegt werden.

Haftung

Art. 21

Für Verbindlichkeiten des Pumptrack Verein Volketswil haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

5. Schlussbestimmungen

Statutenänderung

Art. 22

Die Statuten können durch die Generalversammlung abgeändert werden, sofern 2/3 der anwesenden Mitglieder zustimmen.

Auflösung

Art. 23

- 1) Der Pumptrack Verein Volketswil kann durch eine eigens zu diesem Zweck einberufene Generalversammlung aufgelöst werden, sofern 2/3 der anwesenden Mitglieder zustimmen.
- 2) Im Falle der Auflösung des PV Volketswil verfällt das Vermögen an eine verwandte Organisation.
- 3) Der Vorstand unterbreitet der Generalversammlung einen Vorschlag für eine verwandte Organisation. Die Generalversammlung entscheidet endgültig darüber.

Inkrafttreten

Art. 24

Die Statuten wurden an der Generalversammlung vom 15.02.2022 angenommen und treten per sofort in Kraft.

Tagespräsident
Mike Halbheer

Protokoll
Karin Halbheer

